




Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

I. Allgemeines / Vorbemerkungen

1. Die deutsche Ernährungsindustrie ist mit 618.721 Beschäftigten in 6.123 Betrieben der viertgrößte deutsche Industriezweig. Sie ist überwiegend klein- und mittelständisch geprägt, rund 90 % der Beschäftigten arbeiten in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern.
In 2019 erzielte die Branche einen Gesamtumsatz in Höhe von 185,3 Mrd. Euro, davon entfielen 123,1 Mrd. Euro auf den inländischen Umsatz und 62,2 Mrd. Euro wurden im Export erzielt.
2. Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist der größte Absatzkanal für die Ernährungsbranche. Die große Mehrheit der Lebensmittel gelangt über den stationären Handel zum Endverbraucher. Dabei herrscht im deutschen LEH eine hohe Konzentration: Rund drei Viertel des Umsatzes entfallen auf fünf Großunternehmen. Für die Lebensmittelhersteller bedeutet das einen intensiven Wettbewerb um die begrenzten Plätze auf den Listungen der Handelsunternehmen.

Bereits in 2014 hat das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung „Lebensmitteleinzelhandel“ festgestellt, dass die Wettbewerbsbedingungen im Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland von



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

einer Spitzengruppe bestehend aus den vier national tätigen Lebensmitteleinzelhändlern EDEKA, REWE, Schwarz Gruppe und Aldi dominiert werden. Nach dieser Untersuchung wurden unter Beteiligung einzelner Akteure weitere Zusammenschlussvorhaben vollzogen, wie z. B. die Übernahmen von Kaiser´s Tengelman durch EDEKA und des norddeutschen Lebensmitteleinzelhändlers COOP durch REWE, wodurch die Konzentration im deutschen Lebensmitteleinzelhandel weiter forciert worden ist.

Die Unternehmen der Spitzengruppe sind weitgehend in der Lage, ihre starke Marktposition in den Verhandlungen mit der Lebensmittelindustrie zu ihrem Vorteil zu nutzen. Dies verstärkt die Verhandlungsmacht der Händler gegenüber den Herstellern.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Lieferanten oftmals auf grenzwertige und auch darüber hinausgehende, d. h. unlautere Forderungen von Handelspartnern ein, um bestehende Leistungen nicht zu gefährden, da ein entsprechender Wegfall nicht substituiert werden könnte. Dies betrifft Lieferanten aller Größenordnungen, wodurch ein entsprechendes, von Umsatzschwellen unabhängiges Schutzbedürfnis entsteht.

In diesem Kontext kann exemplarisch eine „Lieferanten-Information“ eines Handelshauses vom 09.07.2020 angeführt werden, in welcher darauf hingewiesen wird, dass durch die Covid 19-Situation Kosten entstanden seien, die durch die



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de


bisherige Handelsspanne nicht abgedeckt werden. Dies erfordere zusätzliche lieferantenseitige Rabatte. Man gehe deshalb davon aus, dass notwendige Maßnahmen kurzfristig in bilateralen Gesprächen erörtert werden können. Entsprechende Mehrkosten, die auf Seiten der Hersteller entstanden sind, werden handelsseitig regelmäßig nicht berücksichtigt.

3. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und deren Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs als einen erforderlichen Schritt, um darauf hinzuwirken, dass vor allem im Verhältnis Handel/Industrie mehr Fairness praktiziert wird, da dies im Hinblick auf sogenannte „Kaskaden-Effekte“ letztendlich auch der gesamten Lebensmittellieferkette zu Gute kommen kann.

II. Zum Referentenentwurf

1. Anwendungsbereich des Gesetzes sachgerecht erweitern, Begriffe des „Lebensmittelerzeugnisses“ (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) und Lieferanten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 7 lit. a)

- a) Die umzusetzende Richtlinie schützt nicht nur Primärerzeuger gegen unlautere Handelspraktiken, sondern alle Lieferanten. Um diesen intendierten Schutz zu gewährleisten ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Gesetzes so zu definieren, dass das gesamte Produktportfolio der Lieferanten abgedeckt wird.

Die Definition des „Lebensmittelerzeugnisses“ und die damit verbundene Bezugnahme auf den Begriff des Agrarerzeugnisses nebst Anhang I AEUV (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b, 3) trägt dem nur bedingt Rechnung, da dieser Anhang einen zollrechtlichen Hintergrund hat. Dieser ist seinerzeit darauf ausgerichtet worden, zum Schutz festgelegter Binnenmarktpreise spezielle Agrarzölle auf die in diesem Anhang aufgeführten Grunderzeugnisse und Produkte der ersten Verarbeitungsstufe zu erheben. Dementsprechend hat dieser Anhang eine gänzlich andere Zielrichtung, auch im Hinblick auf die dort aufgeführten Produkte, als der Schutzzweck der umzusetzenden UTP-Richtlinie.

Dies zeigt sich z. B. daran, dass Mineralwasser und andere Wässer, die in der Mineral- und Tafelwasserverordnung speziell geregelt sind, nicht vom Anhang I AEUV erfasst werden. Entsprechendes lässt sich für Getränke auf Wasserbasis anführen, die mit künstlichen Süßstoffen oder Geschmacksträgern angereichert werden. Fraglos sollen auch die Hersteller entsprechender Getränke vom Schutzbereich der UTP-Richtlinie erfasst werden.

Um solche Ausschlüsse bzw. Auslegungsfragen von vornherein auszuschließen, sollte der



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Anwendungsbereich der Richtlinienumsetzung möglichst weit ausgelegt werden.


Dies lässt sich bewerkstelligen, indem „Lebensmittelerzeugnisse“ als „Lebensmittel“ im Sinn des Lebens- und Futtermittelgesetzbuch definiert werden.

- b) Konsequenterweise sollte der Begriff des „Lieferanten“ in § 2 Abs. 1 Ziffer 7 lit. a dahingehend ergänzt werden, dass auch Erzeugervon Lebensmittelerzeugnissen erfasst werden, also „jeder Erzeuger von Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnissen“.

2. Anwendungsbereich teilweise vom Jahresumsatz der Lieferanten entkoppeln (§ 10 Abs. 1 Ziffer 1)

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des vorgesehenen Gesetzes auf Lieferanten mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Mio. Euro ist nicht sachgerecht, sondern erfordert über eine eins zu eins Umsetzung der zugrundeliegenden Richtlinie hinauszugehen.

Den Erwägungen des Richtliniengebers lässt sich entnehmen, dass davon ausgegangen worden ist, dass Marktteilnehmer mit einem Jahresumsatz, der über 350 Mio. Euro hinausgeht, nicht oder weniger gefährdet sind, von ihren Abnehmern mit unlauteren Handelspraktiken konfrontiert zu werden.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin


Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Diese Annahme wird durch die unter Ziffer I erwähnte Sektoruntersuchung „Lebensmitteleinzelhandel“ für den deutschen Markt widerlegt.

Das Bundeskartellamt hat in diesem Kontext festgestellt, dass in allen untersuchten Beschaffungsmärkten der Lebensmitteleinzelhandel den weitaus bedeutendsten Absatzkanal für die Hersteller von Lebensmitteln darstellt, während die alternativen Vertriebswege nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Je nach untersuchtem Beschaffungsmarkt lag der Anteil des Absatzkanals Lebensmitteleinzelhandel zwischen 65 und 90 % des Gesamtumsatzes der Hersteller. Die führenden Lebensmitteleinzelhändler sind deshalb weitgehend in der Lage, ihre starke Marktposition in den Verhandlungen mit der Lebensmittelindustrie zu ihrem Vorteil zu nutzen. Dies verstärkt die Verhandlungsmacht der Händler gegenüber den Herstellern. Auch starke Hersteller mit hohen Umsatzanteilen im Lebensmitteleinzelhandel sind einer entsprechenden Marktmacht von Seiten ihrer Nachfrager ausgesetzt, sofern sie über keine hinreichenden Ausweichoptionen verfügen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Hinzu kommt, dass diese Hersteller sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zunehmend mit Einkaufsverbänden im Einzelhandelsbereich konfrontiert werden, die die vorhandene Verhandlungsstärke des Handels nochmals untermauern.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de


Vor diesem Hintergrund erfordert ein zielführender Lieferkettenschutz, dass grundsätzlich alle Lieferanten in den Anwendungsbereich des vorgesehenen Gesetzes einbezogen werden, denn unlautere Geschäftspraktiken sind stets unlauter und können deshalb nicht von Schwellenwerten abhängig gemacht werden.

Dies lässt sich bewerkstelligen, indem in § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie Ziffer 1 die Stufe 5 die Bezugnahmen auf den Schwellenwert von 350.000.000 Euro gestrichen werden.

3. Praktiken der „grauen Liste“ mit denen der „schwarze Liste“ gleichsetzen und verbieten (§ 17)

Die in § 17 umgesetzte „graue Liste“ der UTP-Richtlinie greift Aktivitäten des Käufers auf, wie z. B. das Zurückschicken, Lagern und Vermarkten der Ware sowie das Einrichten von Verkaufsräumlichkeiten, die grundsätzlich dessen Risikosphäre zuzuordnen sind. Es handelt sich um Handelspraktiken, die grundsätzlich unlauter sind, es sei denn, sie sind Gegenstand einer eindeutigen Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant.

Im Hinblick auf die bereits thematisierte Verhandlungsstärke des Lebensmittelhandels gegenüber den Produzenten von Lebensmittelerzeugnissen, werden diese die Vereinbarung unlauterer Handelspraktiken im Zweifel immer durchsetzen können, da die Lieferanten mangels hinreichender



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin


Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

alternativer Absatzmöglichkeiten nicht in der Lage sind, ihre Produkte anderweitig zu verkaufen.

Vor diesem Hintergrund sollten die in § 17 aufgeführten Handelspraktiken der „grauen Liste“ der UTP-Richtlinie mit denen der „schwarzen Liste“ (Art. 5 Abs. 1 UTP-RL) gleichgesetzt und verboten werden.

Berlin, 06.08.2020



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.


Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de